

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

(Ausgabe: 01.01.2019; ersetzt alle früheren Ausgaben)

### 1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Relationlight GmbH mit Sitz in CH-8570 Weinfelden TG (im nachstehenden RELATIONLIGHT genannt) und ihren Kunden.
- 1.2 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kunden sind nicht anwendbar, sofern sie nicht gesamt oder im Einzelnen von RELATIONLIGHT ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.

### 2. UMFANG UND AUSFÜHRUNG DER LEISTUNG

- 2.1 Wird nach Annahme der Offerte durch den Kunden auf seinen Wunsch der Umfang der vereinbarten Leistung erweitert, so sind die entsprechenden zusätzlichen Aufwendungen durch den Kunden mit den vereinbarten Stundenansätzen separat zu bezahlen. Der Mehraufwand wird von RELATIONLIGHT nach Abschluss der Mehraufwendungen in Rechnung gestellt. Im Falle von Mietsachen erfolgt die Rechnungsstellung je nach Festlegung durch RELATIONLIGHT. Preisänderungen seitens der Lieferanten und Hersteller oder Mehraufwand durch unvorhergesehene Arbeiten dürfen von RELATIONLIGHT ohne Rücksprache bis zu 10% vom zugesicherten Preis dem Kunden weiter verrechnet werden. Überschreitet die Abweichung 10% des zugesicherten Preises, muss in Absprache mit dem Kunden eine Lösung gefunden werden.
- 2.2 RELATIONLIGHT ist berechtigt, die Ausführung einzelner Verpflichtungen aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen. RELATIONLIGHT haftet für deren gehörige Auswahl und Instruktion.

### 3. ERFÜLLUNGORT/ GEFAHRÜBERGANG/ TRANSPORT

- 3.1 Erfüllungsort und massgebend für den Gefahrenübergang ist ausschliesslich des Sitzes von RELATIONLIGHT („Erfüllungsort“).
- 3.2 Im Falle des Transports der Güter vom Erfüllungsort zum Einsatzort des Kunden geht die Gefahr mit Übergabe des Gutes am Erfüllungsort an das Transportunternehmen bzw. den Spediteur über.
- 3.3 Die Transportdienstleistung von RELATIONLIGHT stellt eine Nebenpflicht dar. RELATIONLIGHT kann hierfür ein Transportunternehmen beauftragen. Die Transportkosten gehen in jedem Fall zulasten des Kunden.

### 4. ANNAHMEVERZUG/ UNTERLASSENE MITWIRKUNG

- 4.1 Kommt der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter mit der Annahme der von RELATIONLIGHT angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter eine ihm obliegende Mitwirkung, so ist RELATIONLIGHT zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Davon unberührt bleibt der Anspruch von RELATIONLIGHT auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Kunden oder eines durch ihn beauftragten Dritten entstandenen Schadens. Insbesondere stellt der Kunde die RELATIONLIGHT von Ansprüchen Dritter frei.

### 5. MIETBEDINGUNG

- 5.1 Die Mietdauer wird, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, in Tagen bemessen und richtet sich nach der in der Offerte angegebenen und vom Kunden akzeptierten Überlassungsdauer.
- 5.2 RELATIONLIGHT kann eine Vorauszahlung innert einer bestimmten Frist für die Miete verlangen. In diesem Fall steht der Mietvertrag mit dem Kunden unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Kunde die verlangte Vorauszahlung in der vereinbarten Frist leistet. Erfolgt die Vorauszahlung nicht fristgemäss, kommt der Mietvertrag nicht zustande und so kann RELATIONLIGHT anderweitig über die Mietsache verfügen. Der säumige Kunde hat zusätzlich eine Umtriebs Entschädigung in der Höhe von 25% des Mietpreises zu bezahlen.
- 5.3 RELATIONLIGHT stellt dem Kunden Mietsachen gemäss schriftlicher Offerte zum Gebrauch zur Verfügung. Sämtliche, dem Kunden überlassene Mietsachen stehen im Eigentum von RELATIONLIGHT oder dessen beauftragter Partner.
- 5.4 RELATIONLIGHT verpflichtet sich, die Mietsachen in einem dem Verwendungszweck entsprechenden und gehörigen Zustand zu übergeben. Dem Kunden ist bekannt, dass die Mietsachen mehrfach eingesetzt werden und im Zeitpunkt der Übergabe in der Regel weder neu noch frei von Gebrauchsbeeinträchtigungen sind. Kleinere Abnützungen und Abweichungen in der Farbe oder in den Massen gelten daher nicht als Mängel, welche die Tauglichkeit der Mietsache beeinträchtigen.
- 5.5 Der Kunde verpflichtet sich zur sorgfältigen Behandlung und zu bestimmungsgemässen Gebrauch der Mietsachen. Insbesondere muss die Mietsache ausreichend vom Publikum abgeschirmt und bei Open Air Veranstaltungen vor Witterungseinflüssen geschützt werden. Bedienungsanleitungen und Sicherheitsvorschriften sind strikte einzuhalten. Jede Veränderung der Mietsache oder das Abdecken oder Entfernen von RELATIONLIGHT-Logos ist untersagt. Im Wiederhandlungsfall trägt der Kunde die Kosten für die Wiederherstellung der Mietsache in ihren ursprünglichen Zustand.
- 5.6 Der Kunde stellt sicher, dass die Mietsachen nicht an Dritte weitergegeben werden und trifft die zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Diebstahl.
- 5.7 Der Kunde hat die Mietsache zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort zurückzugeben. Er haftet bei verspäteter Rückgabe für jeden angebrochenen Tag mit den regulären Mietfaktoren. RELATIONLIGHT behält sich vor, weitergehenden Schadenersatz geltend zu machen.
- 5.8 Die Untervermietung bzw. Abtretung des Mietverhältnisses ist untersagt.
- 5.9 Der Kunde haftet vom Zeitpunkt der Übergabe bis zum Zeitpunkt der Rückgabe der Mietsachen für deren Beschädigung, Verlust oder Diebstahl.

## 6. BEWILLIGUNG

- 6.1 Der Kunde ist selbst verantwortlich, die notwendigen Bewilligungen, Konzessionen oder Lizenzen für den ordnungsgemässen Betrieb der von RELATIONLIGHT zur Verfügung gestellten Gegenstände einzuholen und die damit verbundenen Gebühren zu bezahlen.
- 6.2 Der Kunde verpflichtet sich, die zur Erfüllung der Leistung von RELATIONLIGHT erforderlichen Tätigkeiten zu unterstützen. Insbesondere schafft der Kunde unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur Erfüllung der Leistung erforderlich sind. Der Kunde hat - falls nicht schriftlich abweichend vereinbart - während des ganzen Zeitraums des Events die Überwachung und Sicherung des entsprechenden Materials von RELATIONLIGHT sicherzustellen. Dies gilt auch für die Aufbau-, Proben-, Veranstaltungs- und Abbauzeiten, nutzungsfreie Zeiten und nachts. Das Personal von RELATIONLIGHT übernimmt diese Bewachung ausdrücklich nicht.

## 7. MÄNGELBESEITIGUNG/ VERSCHMUTZUNG/ GARANTIE

- 7.1 Der Kunde hat die von RELATIONLIGHT zur Verfügung gestellten Gegenstände unverzüglich bei Erhalt zu prüfen. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Kunden unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich geltend gemacht werden, widrigenfalls der Anspruch auf Mängelbeseitigung verwirkt.
- 7.2 Bei Neuwaren besteht eine Garantie von 12 Monaten. Bei Occasionsartikel und Vorführmodellen, werden jegliche Gewährleistungsansprüche soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.
- 7.3 Ist in der Offerte die Herstellung eines bestimmten Arbeitsergebnisses schriftlich vereinbart worden, so hat der Kunde Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel durch RELATIONLIGHT. Nur bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann der Kunde auch Minderung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen. Ein Anspruch auf Ersatz der Kosten, die der Kunde zur Herstellung der ordnungsgemässen Leistung aufgewendet hat, ist ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Ziffer 12.
- 7.4 Allfällige während der Mietdauer notwendigen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an der Mietsache dürfen nur von RELATIONLIGHT oder einer von dieser bezeichneten Person durchgeführt werden. Vor und nach der Rückgabe der Mietsache erforderliche Reparaturen werden auf Kosten des Kunden vorgenommen, sofern die Reparatur auf übermässige Abnutzung durch den Kunden zurückzuführen ist.
- 7.5 Verschmutzte oder nicht ordnungsgemäss retournierte Mietgeräte werden zu Lasten des Mieters gereinigt oder/und in gebrauchsfähigen Zustand gebracht.

## 8. VERGÜTUNG/ ZAHLUNGSVERZUG

- 8.1 Wird nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen (inkl. MWST) der RELATIONLIGHT sofort nach Erhalt ohne Abzug fällig und zu bezahlen. RELATIONLIGHT kann nach eigenem Ermessen jederzeit Zahlungskonditionen pro Kunde ändern.
- 8.2 Gerät der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, erfolgen 2 schriftliche Zahlungserinnerungen (die zweite mit 5% Verzugszins ab Rechnungsdatum) und anschliessend die Betreibung. Bei Kunden mit Service- oder Personalleihverträgen, wird die vertraglich geregelte Leistung ab Ausstellung der 1. Zahlungserinnerung sofort eingestellt. Der Kunde muss die vertraglich geregelten Zahlungen trotz Aussetzung der Leistung weiter leisten.
- 8.3 Die Verrechnung von Forderungen des Kunden mit Forderungen von RELATIONLIGHT ist ausgeschlossen.

## 9. EIGENTUMSVORBEHALT/ RETENTION

- 9.1 Der Kunde ist verpflichtet, eine allfällige Pfändung, Retention oder Arretierung oder eine allfällige Konkursöffnung über ihn sofort RELATIONLIGHT zu melden; im Falle von Mietsachen, welche der Kunde von RELATIONLIGHT bezogen hat, muss der Kunde das zuständige Betreibungs- oder Konkursamt auf das Eigentum von RELATIONLIGHT an den Mietsachen hinweisen.
- 9.2 Das Retentionsrecht des Kunden an von RELATIONLIGHT übergebenen Gegenständen ist ausgeschlossen.
- 9.3 Die Artikel bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der RELATIONLIGHT. RELATIONLIGHT hält sich das Recht vor, Artikel in das zuständige staatliche Eigentumsregister eintragen zu lassen.

## 10. GEWERBLICHES SCHUTZRECHT/ NUTZUNGSRECHT

- 10.1 Sämtliche Immaterialgüterrechte, deren Nutzungs- und Bearbeitungsrechte („Rechte“) an den von RELATIONLIGHT geschaffenen Erzeugnissen (wie insbesondere und nicht abschliessend Pläne, Zeichnungen, Muster, Modelle usw.) stehen im ausschliesslichen und uneingeschränkten Eigentum von RELATIONLIGHT.
- 10.2 RELATIONLIGHT ist berechtigt, die bei der Vertragserfüllung verwendeten Ideen, Konzepte, Methoden und Techniken, einschliesslich des erworbenen Know-hows, auch anderweitig frei zu verwenden. Die Geheimhaltung von vertraulichen Daten und Unterlagen der Kunden bleibt in jedem Fall gewährt (siehe auch Ziffer 11.).
- 10.3 Jegliche Verletzung der Rechte wird zivil- und strafrechtlich verfolgt.
- 10.4 Logos und Fotos für den Druck, Flyer, Plakate, Werbeleistungen oder Presseartikel dürfen nur mit einer schriftlichen Zusage oder unterzeichne "Gut zum Druck" veröffentlicht werden.

## 11. DATENSCHUTZ

- 11.1 Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass RELATIONLIGHT Daten des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden verarbeiten und nutzen darf. Weiterhin darf RELATIONLIGHT die Tatsache des Vertragsverhältnisses und ihre konkrete Tätigkeit als Referenz verwenden, beispielsweise innerhalb von Angeboten oder bei Veranstaltungen.
- 11.2 RELATIONLIGHT ist befugt, ihr anvertraute, personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragserfüllung zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.
- 11.3 Sämtliche Kundendaten werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung behandelt.
- 11.4 Vollumfängliche Informationen zu unseren Datenschutzmassnahmen finden sich in der Datenschutzerklärung der RELATIONLIGHT und stehen den Kunden jederzeit auf Verlangen zur Verfügung.

## 12. HAFTUNG

- 12.1 RELATIONLIGHT steht für die sorgfältige Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen ein und haftet für damit in Zusammenhang stehende direkte Schäden, die sie oder von ihr beauftragte Dritte absichtlich oder grobfahrlässig verursachen. Im Übrigen, insbesondere bei leichter Fahrlässigkeit sowie für indirekte Schäden, Folgeschäden und entgangene Gewinne ist die Haftung ausgeschlossen.
- 12.2 In jedem Fall ist oberste Haftungsgrenze die vom Kunden entrichtete Vergütung für die Leistungen von RELATIONLIGHT.
- 12.3 Der Kunde stellt RELATIONLIGHT von jeglichen Ansprüchen frei, die aus dem nicht bestimmungsgemässen bzw. unsachgemässen Gebrauch der von RELATIONLIGHT überlassenen Gegenstände resultieren.
- 12.4 RELATIONLIGHT gewährleistet keinesfalls eine bestimmte Bandbreite oder ununterbrochene Verfügbarkeit von Internet oder Telefonie.
- 12.5 Bei höherer Gewalt ist diejenige Partei, die deswegen ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann, in keiner Weise gegenüber dem Vertragspartner schadenersatzpflichtig. Sie ist von ihren vertraglichen Verpflichtungen entbunden, solange und soweit die höhere Gewalt andauert. Fällt die höhere Gewalt weg, treten die vertraglichen Rechte und Pflichten wieder in Kraft, es sei denn, die höhere Gewalt daure mehr als ein Jahr. In diesem Fall ist die Partei, die von der höheren Gewalt nicht betroffen ist, berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Vertrag mit schriftlicher Mitteilung zu widerrufen bzw. zu kündigen.

## 13. SACH- UND RECHTSGEWÄHRLEISTUNG

- 13.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, werden sämtliche Sach- und Rechtsgewährleistungsrechte, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

## 14. RÜCKTRITT / KÜNDIGUNG

- 14.1 Nach definitivem Betelleingang des Kunden (mündliche Zusage oder E-Mail werden auch als solche betrachtet) ist kein Rücktritt vom dadurch rechtsgültig gewordenen Kauf bzw. Mietvertrag mehr möglich.
- 14.2 RELATIONLIGHT kann aus wichtigen Gründen jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Als wichtige Gründe gelten insbesondere und nicht abschliessend Zahlungsverzug des Kunden, seit Annahme er Offerte geänderte Tatsachen, welche die Vertragserfüllung für RELATIONLIGHT unzumutbar machen, vom Kunden unterlassene Mitwirkungshandlung usw.

## 15. VERSICHERUNG

- 15.1 Mit Unterzeichnung des Vertrages bestätigt der Kunde, dass er die von RELATIONLIGHT gemieteten Gegenstände ausreichend gegen Feuer- und Elementarschäden sowie gegen Beschädigung und Diebstahl versichert hat. Bei Diebstahl ist der Kunde verpflichtet, Anzeige bei der Polizei zu machen und einen Polizeirapport erstellen zu lassen.

## 16. PERSONAL ÜBERNACHTUNG

- 16.1 Sind Übernachtungen notwendig werden die notwendigen Unterkünfte (Hotelkosten) durch RELATIONLIGHT gebucht und dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 16.2 Mindestanspruch an Unterkünfte von RELATIONLIGHT sind Einzelzimmer im Hotel mit Dusche & WC.

## 17. PERSONAL VERPFLEGUNG

- 17.1 Ab einer Arbeitsdauer von 2 Stunden hat der Kunde kostenlose Getränke (mind. Trinkwasser) zur Verfügung zu stellen.
- 17.2 Ab einer Arbeitsdauer von 6 Stunden besorgt RELATIONLIGHT die warme Verpflegung (Mittag-/Abendessen inkl. Getränke) und stellt diese dem Kunden in Rechnung.
- 17.3 Pro warmer Mahlzeit und Person werden max. CHF 65.- dem Kunden in Rechnung gestellt.

## 18. STROMINFRASTRUKTUR

- 18.1 Vereinbarte Stromanschlüsse, Netzanschlussnormen und deren garantierter Absicherung ist Sache des Kunden. Die Installation und Prüfung (Durch ein Elektriker) ist Sache des Kunden. RELATIONLIGHT übernimmt keine Haftung für nicht fachgerechte elektrische Installationen und oder falsche Stromanschlüsse und Netzanschlussnormen.

## 19. SALVATORISCHE KLAUSEL

- 19.1 Sollte eine der Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

## 20. GERICHTSSTAND

- 20.1 Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung der Parteien wird ausschliesslich CH-8570 Weinfelden vereinbart.
- 20.2 Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts. Insbesondere auch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge im internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (SR 0.221.211.1) wird ausgeschlossen.